

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Martin Aßmann, Tel. 171402

TOP: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid; Feststellungsbeschluss;

Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen

Beschlussvorlage Nr. 087/2012

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

20.06.2012
25.06.2012

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:

Laufend:

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs, 3 BauGB

Beschlussumsetzung bis 30.10.2012

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass die Bürger, die an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.12.2011 teilgenommen haben, keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Flächennutzungsplans vorgetragen haben.
- II. Die sonstigen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen werden insoweit berücksichtigt, wie in den Abwägungsvorschlägen (Anlage 2 und 3) angegeben.
- III. Die redaktionellen Änderungen sind zu berücksichtigen, indem der Flächennutzungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht, wie in der Beschlussvorlage beschrieben, angepasst werden.
- IV. Auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.17.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird die Planzeichnung des Flächennutzungsplans, die das gesamte Stadtgebiet umfasst, in Form eines Feststellungsbeschlusses beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- VI. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid wird mit dem Tag der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtswirksam.

Begründung:

Anlass zur Neuaufstellung

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan soll spätestens alle 15 Jahre nach seiner erstmaligen Aufstellung überprüft, und soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, neu aufgestellt werden. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1975 ist notwendig, um die zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Aufstellungsverfahren und Planungsschritte

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat am 20.09.2006 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Nach Beschluss des Ausschusses vom 22.09.2010 wurde auf Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat dann am 11.10.2011 (Beschlussvorlage 168/2011) beschlossen, den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen und die Entwurfsunterlagen im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach Landesplanungsgesetz (LPIG) der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden.

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14.11.2011 bestätigt, dass der vorgelegte Entwurf des

Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 5 LPlG mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs wurde am 09.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen vom 21.11.2011 bis einschließlich zum 23.12.2011 zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus. Die Auslegungsunterlagen umfassten einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW und weitere bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Die Art dieser Informationen beziehen sich auf die Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Biotopschutz, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und den Ausgleich von Eingriffen.

Stellungnahmen und Anregungen sowie Beschlussvorschläge der Verwaltung

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden 9 Stellungnahmen von 43 unterzeichnenden Personen und der Jagdgenossenschaft vorgelegt, die volltextlich von der erforderlichen Abwägung in der Anlage 2 erfasst und abgedeckt sind. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Offenlage informiert und hatten binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Stellungnahmen. Es wurden 24 Stellungnahmen vorgelegt, die volltextlich von der erforderlichen Abwägung in der Anlage 3 erfasst und abgedeckt sind.

Die benachbarten Kommunen wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung einbezogen, um die nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche gegenseitige Abstimmung der Bauleitpläne zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden von den zu beteiligenden Kommunen keine Bedenken erhoben oder Anregungen vorgebracht, die eine Änderung der Planungen erforderlich gemacht hätten.

Voraussetzung für den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan ist die Abwägung aller im Planverfahren vorgelegten Stellungnahmen. Hierzu gehören auch die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans. Der Beschluss zur Abwägung - hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Stellungnahmen im Entwurfsplan - erfolgte in der Ratssitzung am 10.10.2011 mehrheitlich. Dieser Abwägungsstand ist im Entwurfsplan berücksichtigt und wurde entsprechend in den Anlagen 2 und 3 mit den volltextlichen Stellungnahmen einschließlich der Abwägungen übernommen. Die Niederschrift zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.12.2010 liegt als Anlage 1 bei. Hieraus waren keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen zu berücksichtigen. Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen beinhalten keine Änderungserfordernisse hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes.

Da im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme des Märkischen Kreises zum Vorentwurf noch kein abschließender Abstimmungsstand festgestellt werden konnte, wurde zwischenzeitlich die Abstimmung hinsichtlich der Überlagerungen von Siedlungsflächendarstellungen und Landschaftsplanendarstellungen weitergeführt und abgeschlossen. In diesem Zusammenhang hatte auch bereits die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerspruches des Märkischen Kreises gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung nicht möglich ist. In der Stellungnahme des Märkischen Kreises / Untere Landschaftsbehörde (Anlage 3, Nr. 2.11) wird dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen, somit liegen nunmehr die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor.

Redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Auf Grundlage der Abstimmungen mit dem Märkischen Kreis zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich Äckern wurde in der Begründung auf Seite 47 die Formulierung hinsichtlich der Ausgangssituation für Folgeplanungen klargestellt. Auf Seite 91 der Begründung wurde das Wort Landeswaldgesetz durch das Wort Landesforstgesetz ersetzt. Ferner wurde die Liste der

nachrichtlich zu berücksichtigenden Altlasten auf Seite 107 der Begründung um die Fläche 304 ergänzt und der Planausschnitt des Altlastenbleiplans wegen der besseren Übersichtlichkeit vergrößert. Im Umweltbericht erfolgte in Abstimmung mit der Bezirksregierung auf Seite 21 eine Klarstellung hinsichtlich des Monitorings.

Weiteres Verfahren

Die Standortsuche für regenerative Energiequellen (insbesondere Windenergieanlagen) erfolgt in einem gesonderten Verfahren zu einem Teilflächennutzungsplan. Hierbei sollen mögliche Anlagenstandorte auf geeigneten Flächen konzentriert werden, wobei auch Standorte in Waldbereichen zu prüfen sind. Insbesondere die Randbereiche der Bundesautobahn (BAB 45) werden hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Ferner werden auch interkommunale Optionen in die Eignungsprüfung einbezogen werden, da einige Nachbarkommunen derzeit auch neue Untersuchungen zu möglichen Standorten durchführen.

Mit der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes zur Neuaufstellung wird der zu ersetzende Flächennutzungsplan, der seit dem 11.06.1975 wirksam ist, unwirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans zur Neuaufstellung ist die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses.

Lüdenscheid, den 31.05.2012

Im Auftrag

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlagen:

- Niederschrift über die Informationsveranstaltung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch am 07.12.2011 (Anlage 1)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid (Anlage 2)
- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid (Anlage 3)
- Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid (Planwerk)
- Begründung zum Flächennutzungsplan
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan